



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Christian Klingen, Andreas Winhart, Roland Magerl, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)

**hier: Hebammenausbildung
(Drs. 18/19685)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 17 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 18 bis 33 werden die Art. 17 bis 32.

Begründung:

Eine hochwertige Ausbildung sichert langfristig die Qualität. Deshalb hat der Gesetzgeber im Hebammengesetz festgeschrieben, dass die Praxisanleitung nur ausüben darf, wer mindestens zwei Jahre Erfahrung hat und über eine Fortbildung von mindestens 300 Stunden verfügt. Zudem wurde ein Praxisanteil von mindestens 25 Prozent festgeschrieben. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird dieser Qualitätsstandard aufgeweicht. Dies ist nicht im Sinne einer hochwertigen Ausbildung. Die vorgesehene Änderung ist deshalb zu streichen und die Regelungen des Hebammengesetzes sind unverändert anzuwenden. Durch die Novellierung der Ausbildung soll die Qualität steigen, weshalb eine Absenkung konträr zur Grundintention ist.